

Broschüren und Vorlagen

Beim Erstellen der genannten Dokumente können Sie auf Broschüren und Vordrucke von unterschiedlichen Institutionen zurückgreifen. Im Folgenden finden sich dazu Hinweise auf einige Beispiele:

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Das BMJ bietet Broschüren zur Patientenverfügung und zum Betreuungsrecht an. Dort finden Sie auch Textbausteine für die Erstellung einer eigenen Patientenverfügung und Vorlagen für eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung.

www.bmjv.de

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Das Bayerische Staatsministerium hat eine Broschüre zu „Vorsorge für Unfall-Krankheit-Alter durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung“ erstellt. Diese enthält umfangreiche und patientenfreundliche Informationen und Vorlagen.

www.justiz.bayern.de

Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer stellt auf ihrer Webseite eine Übersicht der Broschüren zur Verfügung, die von den Ärztekammern der Länder angeboten werden.

www.bundesaerztekammer.de

Gemeinsames Muster der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche (DBK)

Angeboten wird eine gemeinsame Broschüre sowie Vorlagen für Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Die „Christliche Patientenvorsorge“ lässt sich von den christlichen Glaubensüberzeugungen leiten und berücksichtigt damit auch religiöse Bedürfnisse.

www.ekd.de und www.dbk-shop.de

Bei der Erstellung aller genannten Dokumente empfiehlt es sich, sich ausführlich beraten zu lassen. Hierzu gibt es zahlreiche lokale ehrenamtliche Institutionen.



Bild: Fotolia.de

**BG Kliniken -
Klinikverbund der gesetzlichen
Unfallversicherung gGmbH**
Leipziger Platz 1
10117 Berlin

Tel.: 030 330 960-200
Fax: 030 330 960-222
E-Mail: info@bg-kliniken.de
www.bg-kliniken.de

**Informationen für
Patientinnen, Patienten und Angehörige
Patientenverfügungen**

**Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung**

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

jeder Mensch kann durch Unfall, Krankheit oder zunehmendes Alter in eine Situation geraten, in der er nicht mehr in der Lage ist, selbstständig Wünsche zu äußern oder Entscheidungen zu treffen. Mit einer Patientenverfügung, verbunden mit einer Vorsorgevollmacht und/oder mit einer Betreuungsverfügung, lassen sich für diesen Fall Vorsorgeregungen treffen.



Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist ein Schriftstück, in dem Sie regeln, welche ärztlichen Maßnahmen Sie in einer bestimmten Situation zu Ihrer medizinischen Versorgung wünschen und welche Sie ablehnen.

So können Sie z. B. erklären, ob Sie lebensverlängernden Maßnahmen wie künstlicher Beatmung oder künstlicher Ernährung zustimmen oder ob Sie diese verweigern. Angehörige, Ärztinnen und Ärzte, Pflegende, Betreuerinnen und Betreuer sowie Gerichte können beim Vorliegen einer Patientenverfügung Ihren Willen ermitteln und umsetzen, wenn Sie selbst einwilligungsunfähig geworden sind.

Allerdings gibt es keine einheitliche Patientenverfügung, die für jede Patientin und jeden Patienten in allen Krankheitssituationen zutrifft. Ihre Patientenverfügung enthält Ihre individuellen Wünsche für eine oder mehrere Krankheits- bzw. Behandlungssituationen.

Es ist hilfreich, wenn Ihre Patientenverfügung persönliche Wertvorstellungen, Lebenshaltungen sowie religiöse oder spirituelle Anschauungen enthält. Diese dienen in Situationen, die in der Patientenverfügung nicht explizit aufgeführt sind, als Auslegungshilfe.

Die Patientenverfügung ist für alle bindend, sofern sie konkrete Aussagen zu konkreten Entscheidungssituationen enthält. Sie kann von Ihnen selbst jederzeit formlos, das heißt auch mündlich, widerrufen werden. Bei der Erstellung wird empfohlen, sich fachkundig beraten zu lassen.

Vorsorgevollmacht

Es empfiehlt sich, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden. Auch bei großer Umsicht können nicht alle Situationen vorhergesehen und in der Patientenverfügung beschrieben werden.

In einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen (z. B. Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen) in solchen Situationen für Sie zu entscheiden. Darüber hinaus kann die Vollmacht auch andere Bereiche wie z. B. Vermögensfragen oder die Vertretung bei Behörden umfassen.

Die bevollmächtigte Person hat die Aufgabe, Ihren Willen zu ermitteln und zu vertreten. Sie sollten hierfür eine Person auswählen, die dazu bereit ist und Sie gut kennt. Es empfiehlt sich, vor dem Erteilen einer Vorsorgevollmacht noch einmal intensiv mit dieser Person über die eigenen Vorstellungen zu sprechen.

Betreuungsverfügung

Sollten Sie aufgrund einer physischen oder psychischen Krankheit Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können, wird vom Betreuungsgericht (Amtsgericht) eine rechtliche Betreuung bestellt, sofern Sie nicht selbst einen Bevollmächtigten ernannt haben. Für diesen Fall können Sie in einer Betreuungsverfügung eine oder mehrere konkrete Personen vorschlagen oder Kriterien für die Auswahl einer geeigneten rechtlichen Betreuung benennen.

Die Bestellung einer rechtlichen Betreuung kann auch bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht erforderlich sein, wenn die bevollmächtigte Person ihre Aufgabe aktuell nicht wahrnehmen kann.

Die rechtliche Betreuung hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass die Vorstellungen Ihrer Patientenverfügung umgesetzt werden und Entscheidungen in Ihrem Sinne getroffen werden. Diese Tätigkeit erfolgt unter Aufsicht des Gerichtes.

Auf der Rückseite finden Sie Hinweise auf Broschüren und Vorlagen zum Thema.